



Dresden.  
Dresden

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SC BOREA Dresden e. V.  
Geschäftsführer  
Herrn Frank Krummrey  
Jägerpark 12  
01099 Dresden

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
30.09.2020	GB2-152-ISF-18/8	Herr Jähring	I-021	(03 51) 4 88 29 12	sportfoerderung@dresden.de	28.04.2023

### Förderung der Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)

**Zuwendungsempfänger:** SC BOREA Dresden e. V.  
**Vorhaben/Projekt:** Ausbau der Sportanlage „Am Jägerpark“  
**Antrag vom:** 30. September 2020  
**letzte Änderungsanzeige vom:** 9. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Krummrey,

auf der Grundlage von Teil C, Punkt 2 der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes vom 1. Januar 2021 (Sportförderrichtlinie) in Verbindung mit dem Beschluss V1929/22 des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden vom 26. Januar 2023 ergeht nachstehender

### Zuwendungsbescheid:

#### 1. Zuwendung, Zuwendungszweck

- (1) Auf o. g. Antrag bewilligt die Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport, eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu

**3.163.322,26 Euro**

(in Worten: drei Millionen einhundertdreißigtausend dreihundertzweiundzwanzig 26/100 Euro),

maximal jedoch 33,935666 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 29 01  
Telefax (03 51) 4 88 29 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:  
bildung-jugend@dresden.de

stadtverwaltung@dresden.de-mail.de  
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.dresden.de/kontakt](http://www.dresden.de/kontakt).

Die Zuwendung umfasst eine eventuell anfallende Umsatzsteuer. Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch, eine eventuell anfallende Umsatzsteuer vom Zuwendungsgeber zu verlangen.

- (2) Die Zuwendung ist zweckgebunden für den Ausbau der Sportanlage „Am Jägerpark“ des SC BOREA Dresden e. V., Jägerpark 12 in 01099 Dresden zu verwenden.
- (3) Grundlage dieses Bewilligungsbescheides sind die von Ihnen vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen vom 30. September 2020 sowie die ergänzenden Unterlagen in 2021 und 2022, letztmalig aktualisiert am 23. August 2022.
- (4) Die Zuwendung wird aus Mitteln der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport, finanziert.

## 2. Bewilligungszeitraum

- (1) Der Bewilligungszeitraum beginnt am 29. April 2023 und endet am 31. Dezember 2024. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben zu realisieren und alle Ausgaben, die als zuwendungsfähig geltend gemacht werden sollen, entstanden und bezahlt sein müssen. Die Zuwendung wird nur im Bewilligungszeitraum ausgezahlt. Daher ist das Vorhaben so zu gestalten, dass es innerhalb des Bewilligungszeitraumes realisiert werden kann. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes stehen die Fördermittel nicht mehr zur Verfügung. Eine Verlängerung kann mit Begründung beantragt werden.
- (2) Das mit dieser Zuwendung finanzierte Vorhaben ist mindestens zwölf Jahre lang dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Bindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der geförderten Sache, spätestens am 1. Januar 2025. In der Bindungsfrist ist eine erneute Förderung der errichteten Anlagen nicht möglich.

## 3. Ausgaben und Finanzierung

- (1) Grundlage der entstehenden Kosten bildet die Kostenaufstellung der GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 8. August 2022. Höhere Ausgaben begründen keinen Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung.
- (2) Der Bewilligung liegen die folgenden verbindlichen Einzelansätze zugrunde:

### Gesamtwertumfang

Kostengruppe 200.	136.695,00 Euro
Kostengruppe 300	3.412.625,00 Euro
Kostengruppe 400	1.168.300,00 Euro
Kostengruppe 500	2.493.150,00 Euro
Kostengruppe 600	55.644,00 Euro
Baukosten gesamt	7.266.414,00 Euro
Kostengruppe 700	1.408.968,00 Euro
zzgl. Eigenleistungen	0,00 Euro
zzgl. Sachleistungen	1.550.400,00 Euro
<b>Gesamtwertumfang</b>	<b>10.225.782,00 Euro</b>

Folgende Anmerkungen zu den angegebenen Sachleistungen:

Gemäß Bestätigung der Jägerpark Projektentwicklungsgesellschaft mbH vom 9. September 2022 handelt es sich bei den Sachleistungen um 95.000 m<sup>3</sup> eingebautes Auffüllvolumen. Darin enthalten sind der fachgerechte Einbau, die geotechnische Begleitung und die Überwachung.

**zuwendungsfähige Kosten**

Kostengruppe 200 netto	114.870,00 Euro
Kostengruppe 300 netto	2.867.752,00 Euro
Kostengruppe 400 netto	981.764,00 Euro
Kostengruppe 500 netto	2.027.084,00 Euro
Kostengruppe 600 netto	46.760,00 Euro
Baukosten gesamt netto	6.038.230,00 Euro
Kostengruppe 700 netto	1.184.007,00 Euro
Gesamtkosten netto	7.222.237,00 Euro
zzgl. 19% USt.	1.372.225,03 Euro
Vorsteuerabzugsberechtigung (60%) i.H.v.:	
(von ff. Ust.-Anteil aufgrund Vorsteuerabzugs- Berechtigung nicht ff.)	823.335,02 Euro
<b>zuwendungsfähige Gesamtkosten</b>	<b>7.771.127,01 Euro</b>

Folgende Kosten und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- KG 560 (2. BA) in Höhe von 68.000 Euro netto: besondere Einbauten (mobile Tore und Geräte für Rasenpflege).
- (3) Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für dieses Vorhaben wird auf 7.771.127,01 Euro festgesetzt.

**Ermittlung Förderhöhe**

		<b>Zuwendung 33,935666 Prozent</b>
zuwendungsfähige Ausgaben des Vereins	7.771.127,01 Euro	2.637.183,70 Euro
rechn. Berücksichtigung Sachleistungen des Vereins	1.550.400,00 Euro	526.138,56 Euro
<b>Förderhöhe</b>		<b>3.163.322,26 Euro</b>

- (4) Bei erhaltenen Lieferungen und Leistungen sind eingeräumte Skonti, Boni und Rabatte von den Ausgaben abzusetzen, unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz maßgebend. Gemäß Antrag vom 30. September 2020 besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe von 60 Prozent.
- (6) Für das Vorhaben wird folgender Finanzierungsplan für verbindlich erklärt:

Freistaat Sachsen	4.237.664,71 Euro
Eigenmittel des Vereins	50.039,39 Euro
Zuwendung Landeshauptstadt Dresden	3.163.322,26 Euro
Rückfluss Vorsteuer	831.087,01 Euro
Mitgliederumlage	90.000,00 Euro
Darlehen	278.268,63 Euro
Sponsoring	25.000,00 Euro
<b>zu finanzierender Betrag</b>	<b>8.675.382,00 Euro</b>
Eigenleistungen Verein	0,00 Euro
Sachleistung Dritte	1.550.400,00 Euro
<b>Gesamtwertumfang</b>	<b>10.225.782,00 Euro</b>

- (7) Der Zuschuss dient zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 4. Mittelbereitstellung

- (1) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.
- (2) Auf die Auszahlung in einem bestimmten Haushaltsjahr besteht kein Anspruch.

#### 5. Auszahlungsvoraussetzungen/Bedingungen

- (1) Die Auszahlung setzt voraus, dass ein fristgerechter Auszahlungsantrag (Anlage) gestellt wurde, das Vorhaben wie geplant realisiert werden kann und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- (2) Der Auszahlungsantrag ist erst zu stellen, wenn die Mittel innerhalb von zwei Monaten für den Verwendungszweck verwendet werden können. Erfolgt der Verbrauch der Mittel später als zwei Monate nach der Auszahlung, werden Zinsen gemäß § 49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.
- (3) Für die Auszahlung der Zuwendung sind zudem folgende Unterlagen erforderlich:
  - der Änderungsantrag vom 9. Mai 2022 im Original,
  - Nachweis über den Erhalt der Darlehen mittels Kontoauszug,
  - Baugenehmigung.

#### 6. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

- (1) Änderungen und Abweichungen in der geplanten Maßnahme sind vorab der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen und von dieser genehmigen zu lassen. Bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht sind die Änderungen nicht zuwendungsfähig. Es kann der Zuwendungsbetrag verringert bzw. zurückgefordert werden.
- (2) Die VOB/A und das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) sind einzuhalten.
- (3) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden knüpft die Zuwendung an die Erwartung, dass die Nachwuchsförderung des SC BOREA Dresden e. V. in Zukunft Mädchen und junge Frauen aller Altersklassen einschließt und damit perspektivisch auch der Spielbetrieb für Mädchen- und Damenmannschaften angestrebt wird. Dem Verein wird die Möglichkeit eingeräumt, hierzu jährlich mit dem Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) über die geplanten und vollzogenen Schritte in einen Dialog zu treten.

#### 7. Nachweis der Verwendung

- (1) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. März 2025 unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes und unter Beachtung der Nr. 6 ANBest-P LHD nachzuweisen.
- (2) Die Vergabe, Ausführung und Abrechnung sind zu protokollieren und insgesamt im Verwendungsnachweis vorzulegen. Es werden keine Pauschalrechnungen akzeptiert.

## 8. Hinweise

- (1) Jegliche Nichtbeachtung der im Zuwendungsbescheid genannten Auflagen und Nebenbestimmungen kann dazu führen, dass die Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport, die Zuwendung ganz oder anteilig zurückfordert bzw. nicht ausreicht.
- (2) Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

### Gründe

#### I.

Der Zuwendungsempfänger beantragte die Gewährung einer Zuwendung für den Ausbau der Sportanlage „Am Jägerpark“ des SC BOREA Dresden e. V. nach Teil C, Punkt 2 der Sportförderrichtlinie vom 1. Januar 2021.

Durch die Ertüchtigung und den Ausbau der bisher existierenden Sportanlage am Jägerpark soll nicht nur die aktuelle Sportfläche erneuert, sondern auch zusätzliche und moderne Sportflächen geschaffen werden. Mit einer effektiven Ausrichtung der räumlichen Möglichkeiten kann ein zusätzliches Großspielfeld errichtet werden. Der geplante Ersatzneubau des Funktionsgebäudes sichert zudem den erhöhten Wettkampf- und Trainingsbetrieb ab und ersetzt das sanierungsbedürftige Bestandsgebäude.

#### II.

Der Zuwendungsempfänger erfüllt die Zuwendungsvoraussetzungen nach der vorgenannten Richtlinie. Insbesondere ist der Zuwendungszweck der beantragten Förderung zuwendungsfähig. Der Projektinhalt und der Projektumfang entsprechen den Zielen der Sportentwicklungsplanung und stehen in Bezug auf die Ausrichtung der Sportanlage in einem angemessenen Verhältnis. Der eingebrachte Eigenanteil ist unter Berücksichtigung einer weiteren beantragten Zuwendung bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - und der Darlehensausreichung angemessen. Die Zweckbindungsfrist ist durch einen langfristigen Erbbaupachtvertrag abgesichert und die Anlage ist dem Dresdner Stadtgebiet zuzuordnen.

Die satzungsmäßige Zuständigkeit erfordert die Zustimmung des Stadtrates. Mit Stadtratsbeschlusses SR/046/2023 vom 26. Januar 2023 wurde für den Ausbau der Sportanlage „Am Jägerpark“ eine Zuwendung in Form der Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von 3.163.322,26 Euro beschlossen.

Dem Antrag wird daher entsprochen und eine Zuwendung nach der Sportförderrichtlinie vom 1. Januar 2021, Teil C, Punkt 2 ausgereicht.

#### III.

Die Kostenfreiheit beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Anlagen**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)
- Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht
- Auszahlungsantrag
- Verwendungsnachweis

## **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **Inhaltsübersicht**

1	Anforderung und Verwendung der Zuwendung	1
2	Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung	3
3	Vergabe von Aufträgen	3
4	Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände	4
5	Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen	4
6	Nachweis der Verwendung	5
7	Prüfung der Verwendung	7
8	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	8

### **1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden, sonstige Finanzierungsquellen) und der Eigenanteil (Eigenmittel sowie Eigenleistungen, soweit zulässig) der Zuwendungsempfänger/-innen sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
  - 1.2.1 Der Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung mittels Einnahmen) ist hinsichtlich der Gesamtfinanzierung verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden.

- 1.2.2 Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Kosten- und Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- 1.2.3 Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie die Zuwendungsempfänger/-innen voll aus eigenen Mitteln tragen. Die Punkte 1.2.1 und 1.2.2 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Geförderte Personalstellen dürfen höchstens so wie eine vergleichbare Stelle für tariflich Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden bewertet werden (Besserstellungsverbot). Dies ist durch Einreichung eines auf das jeweils zu fördernde Projekt beziehungsweise auf die zu fördernde Institution bezogenen Stellenplanes zu belegen, der Qualifikationsnachweise und Einstufung der Mitarbeiter/-innen sowie die dazugehörigen Stellenbeschreibungen enthält. Darüber hinausgehende Ausgaben werden bei der Festlegung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt gelassen. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt auch dann, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzen als dies die Landeshauptstadt Dresden vornehmen würde.
- 1.4 Soweit aus der Zuwendung Auszahlungen für Personalaufwendungen geleistet werden und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Mittel finanziert werden, dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte nach TVöD (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als im jeweils gültigen Tarifvertrag TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.5.1 bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,
- 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfänger/-innen verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber/-innen finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber/-innen angefordert werden.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

- 1.7 Werden Zuwendungen für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen durch die Zuwendungsempfänger/-innen an Dritte weitergeleitet, so muss die zweckentsprechende Verwendung durch den Dritten sichergestellt werden.

## **2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung:
- bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber/-innen und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfänger/-innen,
  - bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zweck sowohl von der Landeshauptstadt Dresden, dem Freistaat Sachsen, vom Bund, als auch der Europäischen Union und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern/-innen gewährten Zuwendungen aufgeteilt.
- 2.2 Die Bestimmung unter Punkt 2.1 gilt nicht bei Vollfinanzierungen.

## **3 Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 3.1.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen und der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die Vergabeverordnung (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- Verpflichtungen, nach denen die Zuwendungsempfänger/-innen die Bestimmungen aus anderen Gründen uneingeschränkt anzuwenden haben, bleiben dabei unberührt.
- 3.1.2 Die jeweiligen vergaberechtlich relevanten Schwellenwerte können bei dem für die Zuwendung jeweils zuständigen Fachamt der Landeshauptstadt Dresden nachgefragt werden.
- 3.2 Verpflichtungen der Zuwendungsempfänger/-innen als Auftraggeber/-innen gemäß den §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB und der VgV in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.3 Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet sind, Veröffentlichungen nach VgV vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen vorzunehmen.

- 3.4 Für die Landeshauptstadt Dresden besteht jederzeit die Berechtigung, Vergabeproofungen durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen.

#### **4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfänger/-innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, mit städtischen Mitteln erworbene Gegenstände nach Beendigung der Maßnahme zurückzufordern. Die Zuwendungsempfänger/-innen können nach Ablauf der Nutzungsdauer einen Antrag auf Nachnutzung der beweglichen Gegenstände stellen. Die Entscheidung über die weitere Nutzung dieser Gegenstände trifft die Landeshauptstadt Dresden.
- 4.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Dresden Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen. Verbindliche Grundlage sind die jeweils geltenden Inventarisierungsregelungen der Landeshauptstadt Dresden.
- 4.4 Bei Vollfinanzierung von angeschafften beweglichen Vermögensgegenständen/Ausrüstungen bleibt die Landeshauptstadt Dresden für die Zeit der Zweckbindungsfrist beziehungsweise bis zur vollständigen Abschreibung Eigentümerin dieser Vermögensgegenstände.
- 4.5 Hinsichtlich der Dauer der zeitlichen Bindung - Zweckbindungsfrist - für die mit Zuwendungen erworbenen beziehungsweise hergestellten Grundstücke und baulichen Anlagen, Ausstattungen, Maschinen, Geräte und sonstigen Gegenstände sowie Materialien wird auf die Nutzungsdauer für Abschreibungszeiträume von Anlagevermögen (in der Regel amtlich, steuerrechtlich geltende Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabellen Anlagevermögen (AV)) in der jeweils aktuellen Fassung) verwiesen.

#### **5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger/-innen**

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen, wenn:

- 5.1 sich nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000,00 Euro ergibt; sie sind ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn sie nach Vorlage des

Finanzierungsplanes – auch unmittelbar nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhalten,

- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 sich Angaben der Zuwendungsempfänger/-innen (Anschrift, Unternehmens- oder Gesellschaftsstruktur, Organisationsstruktur wie zum Beispiel Vereinsfusionen, Statutenänderung, Auflösung des Vereins) ändern,
- 5.7 ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde.

## **6 Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfänger/-innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, dürfen nur die Ausgaben als Nettobetrag (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich abzuziehen.

- 6.5 Im Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfängern/-innen zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.
- 6.6 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind unter bestimmten Voraussetzungen elektronische Belege sowie Belege, deren Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden können.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (IKV) (§ 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG)

oder

- b) bei elektronischen Belegen auch durch:
- eine qualifizierte elektronische Signatur oder
  - einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

oder

- c) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) oder einer anderen allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zuwendungsempfänger/-innen, den Grund und das Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel die Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.
- 6.8 Dürfen die Zuwendungsempfänger/-innen zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihnen gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Punkt 6.1 beizufügen.

- 6.9 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes summarisch zusammengefasst sind.
- 6.10 Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die in Punkt 6.6 benannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Punkt 7.1 Satz 1) für fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

## **7 Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Das Rechnungsprüfungsamt sowie die jeweiligen Bewilligungsbehörden in der Landeshauptstadt Dresden sind berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen des Punktes 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber sicherzustellen.
- 7.2 Unterhalten die Zuwendungsempfänger/-innen eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zweckentfremdet verwendet worden ist oder die der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, so sind die aufgrund der Bewilligung ausgezahlten (Teil-) Beträge ganz oder teilweise zuzüglich der vorgeschriebenen Verzinsung zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei Verwendungsnachweisen, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen sowie bei fahrlässigem zeitlichem Verzug.
- 7.4 Das Rechnungsprüfungsamt ist auf Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie auf Grundlage der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Dresden berechtigt, bei den Zuwendungsempfänger/-innen zu prüfen. Bei Mitteln von der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen ist der Bundesrechnungshof oder Sächsische Rechnungshof ebenfalls berechtigt zu prüfen (§ 91 SäHO).
- 7.5 Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls

testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

## **8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Die Bestimmung unter Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn:
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Punkt 2),
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein (Teil-) Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfänger/-innen:
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nach Punkt 5 nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde in der Landeshauptstadt Dresden sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Punkt 1.4 Satz 1 und Punkt 8.3) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport  
Sportförderung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Sitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Aktenzeichen (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Grundlage

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung  
des Sportes (Sportförderrichtlinie - SpoFöRI)

## Eingangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzicht

Name des Zuwendungsempfängers

SC BOREA Dresden e. V.

Zuwendungsbescheid vom: 28.04.2023

Aktenzeichen: GB2-152-ISF-18/8

Maßnahmetitel: Förderung der Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)

Der Erhalt des oben bezeichneten Zuwendungsbescheides wird zum \_\_\_\_\_ bestätigt.  
(Eingangsdatum)

Auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Zuwendungsbescheid wird verzichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel



Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport  
Sportförderung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Sitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Aktenzeichen (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Grundlage

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung  
des Sportes (Sportförderrichtlinie - SpoFÖRI)

## Antrag auf Auszahlung einer Zuwendung

zur Projektförderung nach Sportförderrichtlinie Teil C Investive Sportförderung  
Punkt 2 „Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen“

### 1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Name der Projektträgerin/des Projektträgers

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geschäftsführer (Anrede, Vorname, Name)

Ansprechpartner/in (Anrede, Vorname, Name)

Telefon

E-Mail

Bankverbindung (Bezeichnung des Kreditinstituts)

IBAN

BIC

### 2. Maßnahmetitel

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

### 3. Zeitplan

	Datum
Maßnahmebeginn	
Fertigstellung (geplant)	

### 4. Geplante Kosten

4.1 Gesamtkosten lt. Antrag	Euro
4.2 davon zuwendungsfähig lt. Bescheid	Euro

### 5. Bewilligung und bisherige Auszahlung

	Zuwendungsgeber/Zuwendungsbereich	Zuwendungsbescheid		Zuwendung in EUR	davon ausbezahlt in EUR
		Datum	Aktenzeichen		
a)	LHD				
b)					
c)					
d)					

### 6. Kostenanfall

6.1 bisher bezahlte Kosten für das Projekt	EUR
6.2 erbrachte Eigenleistungen	EUR
6.3 vorliegende unbezahlte Rechnungen	EUR
6.4 innerhalb von zwei Monaten zu erwartende Kosten	EUR
Summe	EUR

### 7. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	Zuwendung in EUR
a) LHD	
b)	
c)	
d)	

### 8. Bautenstand

Der Bautenstand am \_\_\_\_\_ entspricht ca. \_\_\_\_\_ v. H. der gesamten Baukosten.

### 9. Anlagen

Soweit noch nicht eingereicht, bitte die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Unterlagen (wie z. B. Vergabeunterlagen, Nachweis über Erfüllung von Publizitätspflichten o. ä.) beifügen.

beigefügte Anlagen

### 10. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die Mittel werden/wurden wirtschaftlich und sparsam entsprechend des Finanzierungsplans/des Zuwendungsbescheides eingesetzt. Die Angaben stimmen mit den Büchern überein.

- Der planmäßige Verlauf des Projektes laut Zuwendungsbescheid wird bestätigt. Die Inhalte werden wie beantragt realisiert.
- Abweichungen vom geplanten Projektverlauf sind zu verzeichnen. (Bitte in Anlage erläutern)

Auflagen und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) werden eingehalten.

- ja
- Abweichungen vorhanden (Bitte in Anlage erläutern)

Mir/Uns ist bekannt, dass der angeforderte Betrag gem. Nr. 1.5 ANBest-P LHD innerhalb von 2 Monaten ab Erhalt zu verbrauchen ist. Ein nicht fristgerechter Verbrauch ist der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich anzuzeigen (Nr. 5.4 ANBest-P LHD). Nicht fristgerecht verwendete Mittel sind zu erstatten oder ab der Auszahlung zu verzinsen.

- Die bisher ausgezahlten Mittel wurden gemäß Nr. 1.5 ANBest-P LHD innerhalb von 2 Monaten ab Erhalt fristgerecht verwendet.
- Die bisher ausgezahlten Mittel wurden gemäß Nr. 1.5 ANBest-P LHD **nicht** innerhalb von 2 Monaten ab Erhalt fristgerecht verwendet.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Zuwendung nur zur anteiligen Deckung der laut Zuwendungsbescheid förderfähigen Kosten/Ausgaben im Rahmen des Finanzierungsplanes verwendet werden dürfen.

Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können. Ich bin/Wir sind verpflichtet, unverzüglich Änderungen oder den Wegfall von Umständen anzugeben, die für die Förderung der Maßnahme, insbesondere für die Auszahlung maßgeblich sind.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Anmeldung enthaltenen Angaben wird bestätigt. Es wird die Verpflichtung übernommen, jegliche Änderungen zu den vorstehenden Angaben unaufgefordert und unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für die Bearbeitung des Antrages werden möglicherweise Daten erhoben, welche unter die Datenschutzverordnung nach Artikel 6 EU-DSGVO (Europäische DatenschutzGrundVerOrdnung) fallen. Mit dem Hinweisblatt zum Datenschutz (verfügbar unter [www.dresden.de/sport](http://www.dresden.de/sport) - Satzungen, Ordnungen und Formulare) informieren wir Sie ausführlich über die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten und Ihrer Rechte gemäß Artikel 13 der EU-DSGVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt mit Ihrem Einverständnis. Eine Einverständnisverweigerung hat zur Folge, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann und vernichtet wird. Nach Art. 13 Abs. 2 EU-DSGVO werden Sie über folgende Rechte informiert:

Sie können nicht gezwungen oder gedrängt werden, das Einverständnis aufrechtzuerhalten.

Ihr Einverständnis können Sie jederzeit widerrufen. Nach Widerruf werden Ihre Daten gelöscht, sofern keine Rechtsgrundlage besteht, diese weiterhin aufzubewahren.

Sie haben folgende Rechte: nach Art. 15 EU-DSGVO ein Auskunftsrecht, nach Art. 16 EU-DSGVO das Recht auf Berichtigung fehlerhafter Daten, nach Art. 17 EU-DSGVO das Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden, nach Art. 18 EU-DSGVO das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Sie haben das Recht, nach Art. 77 EU-DSGVO Beschwerde gegen die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu erheben.

- Die Datenschutzhinweise für Interessenten und Geschäftspartner sowie für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter zur Kenntnis genommen, der zweckgebundenen Verarbeitung wird zugestimmt.

rechtsverbindliche Unterschrift(en) nach § 26 BGB und Satzung des Vereins für den Antragsteller:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift  
bei Vereinen vertretungsberechtigtes  
Vorstandsmitglied

\_\_\_\_\_  
Name, Unterschrift  
bei Vereinen vertretungsberechtigtes  
Vorstandsmitglied



Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Bildung, Jugend und Sport  
Sportförderung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Sitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Aktenzeichen (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

## Verwendungsnachweis

zur Projektförderung nach Sportförderrichtlinie Teil C Investive Sportförderung  
Punkt 2 „Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen“

### 1. Zuwendungsempfänger/-in

Vereinsname

Ansprechpartner/in (Anrede, Vorname, Name)

Telefon

E-Mail

### 2. Maßnahme / Aktenzeichen

### 3. Durchführungszeitraum

Beginn

Ende

Anmerkungen

### 4. Sachbericht

Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und Begründung von Abweichungen gegenüber der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planung

**5. Zahlenmäßiger Nachweis**

**Einnahmen**

Einnahmengliederung	laut Zuwendungsbescheid in EUR	laut Abrechnung in EUR
Zuwendung der Landeshauptstadt Dresden		
Zuwendungen weiterer Fördermittelgeber		
Eigenmittel		
Eigenleistungen		
Drittmittel, z.B. Spenden, Darlehen		
Sonstige Einnahmen		
Umsatzsteuererstattung		
<b>gesamt</b>		

**Ausgaben**

Ausgabengliederung	laut Zuwendungsbescheid in EUR	laut Abrechnung in EUR
Kostengruppe 100		
Kostengruppe 200		
Kostengruppe 300		
Kostengruppe 400		
Kostengruppe 500		
Kostengruppe 600		
Kostengruppe 700		
Eigenleistungen		
<b>insgesamt</b>		
davon zuwendungsfähig		

**Noch zu erwartende Ausgaben außer bereits benannter Aufstellung**

Ausgabe	in voraussichtlicher Höhe von EUR

**6. Anlagen**

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigelegt (bitte ankreuzen)

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bauausgabebuch                               | <input type="checkbox"/> Abnahmeprotokolle        |
| <input type="checkbox"/> Rechnungen im Original                       | <input type="checkbox"/> Fotodokumentation        |
| <input type="checkbox"/> Zahlungsnachweise in Kopie                   | <input type="checkbox"/> Nachweis Eigenleistungen |
| <input type="checkbox"/> Revisionsunterlagen/technische Dokumentation |   |

**7. Erklärung**

Es wird erklärt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel